

## Reglement über die Liegenschaftssteuer der Einwohnergemeinde Lengnau

Gegenstand	<b>Art. 1</b> Die Einwohnergemeinde Lengnau erhebt in Anwendung von Art. 258ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.
Steuerpflicht	<b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Steuerpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die am Ende des Kalenderjahres im Register der amtlichen Werte der Einwohnergemeinde Lengnau als Eigentümerinnen oder Eigentümer im Grundbuch eingetragen sind (Art. 259 Abs. 1 StG).  <sup>2</sup> Besteht eine Nutzniessung gemäss Art. 746 Abs. 1 ZGB, so ist die Nutzniesserin oder der Nutzniesser steuerpflichtig (Art. 259 Abs. 2 StG).  <sup>3</sup> Bei den nicht im Grundbuch eingetragenen Rechten und Bauten (Art. 52 Abs. 1 Bst. d bis f StG) ist die wirtschaftlich berechnete Person steuerpflichtig (Art. 259 Abs. 3 StG).
Ausnahmen von der Steuerpflicht	<b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Keine Liegenschaftssteuer wird erhoben (Art. 259 Abs. 4 StG), a) wenn Bundesrecht die Besteuerung ausschliesst, b) auf Amts- und Verwaltungsgebäuden, Kirchen, Synagogen und Pfarrhäusern (einschliesslich Hausplätzen, Weg- und Hofanlagen) des Kantons, der Gemeinden, ihrer Unterabteilungen, der Gemeindeverbände, der Burgergemeinden, der Kirchengemeinden, der Gesamtkirchengemeinden und der nach dem Gesetz über die jüdischen Gemeinden anerkannten Körperschaften.  <sup>2</sup> Die übrigen Bestimmungen des Steuergesetzes über Ausnahmen von der Steuerpflicht sind nicht anwendbar (Art. 259 Abs. 5 StG).
Steuerberechnung	<b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Steuerperiode ist das Kalenderjahr (Art. 260 Abs. 1 StG).  <sup>2</sup> Die Liegenschaftssteuer wird auf dem amtlichen Wert am Ende des Steuerjahres ohne Abzug der Schulden berechnet (Art. 260 Abs. 2 StG).
Steuersatz	<b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).  <sup>2</sup> Der Steuersatz beträgt höchstens 1,5 Promille des amtlichen Wertes (Art. 261 Abs. 2 StG).  <sup>3</sup> Für die nach Art. 83 Abs. 1 Bst. c, d und g StG von der Steuerpflicht befreiten juristischen Personen erhöht sich die Liegenschaftssteuer auf das Doppelte, soweit sie nicht nach Art. 3 von der Liegenschaftssteuer befreit sind (Art. 261 Abs. 3 StG).

Verfahren

**Art. 6** <sup>1</sup> Die Liegenschaftssteuer wird von der Gemeinde Lengnau veranlagt (Art. 262 Abs. 1 StG). Die Eröffnung der Veranlagungsverfügung wird der Kantonalen Steuerverwaltung übertragen.

<sup>2</sup> Gegen die Veranlagungsverfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung bei der Gemeinde Lengnau Einsprache erhoben werden. Rechtskräftig festgesetzte amtliche Werte können in diesem Verfahren nicht angefochten werden (Art. 262 Abs. 2 StG).

<sup>3</sup> Gegen den Einspracheentscheid steht der Rekurs an die Steuerrekurskommission nach Massgabe der Art. 195ff. StG offen (Art. 262 Abs. 3 StG).

Steuerbezug

**Art. 7** Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung.

Widerhandlungen /  
Bussen

**Art. 8** Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5000 Franken bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch die Einwohnergemeinde Lengnau ausgesprochen.

Sicherung

**Art. 9** <sup>1</sup> Für die Liegenschaftssteuer besteht zu Gunsten der Einwohnergemeinde Lengnau ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Art. 241 StG (Art. 270 Abs. 1 Bst. c StG).

<sup>2</sup> Das Grundpfandrecht der Einwohnergemeinde Lengnau geht einzig dem Grundpfandrecht des Kantons nach (Art. 270 Abs. 2 StG).

Inkrafttreten

**Art. 10** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt per 31. Dezember 2001 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt das Steuerreglement der Einwohnergemeinde Lengnau vom 02. November 1978 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Versammlung vom 29. November 2001 nahm dieses Reglement an.

Namens der Versammlung der Einwohnergemeinde 2543 Lengnau BE

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig.  
Paul Schaad

sig.  
Marcel Krebs

**Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement 30 Tage vor der Versammlung der Einwohnergemeinde vom 29. November 2001 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger für das Amt Büren vom 25.10.2001 und im Amtsblatt des Kantons Bern vom 27.10.2001 bekannt.

Lengnau, 15. Januar 2002

Der Gemeindeschreiber:

sig.  
Marcel Krebs